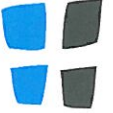




Gemeinde Hitzkirch

Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Hitzkirch

29. Juli 2010
mit Anpassungen vom 21. Juni 2012



Inhalt

I. Zweck, Zuständigkeiten, Benützungszeiten.....	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeit.....	4
Art. 3 Bewilligung	5
Art. 4 Vorzeitige Kündigung	5
Art. 5 Benützungszeiten	5
Art. 6 Benützung während den Schulferien	6
Art. 7 Anordnungen Schulwart.....	6
II. Zuteilung der Räume und Anlagen	6
Art. 8 Koordinationskonferenz.....	6
Art. 9 Grundsätze für die Zuteilung.....	7
Art. 10 Meldepflicht	7
III. Benützung der Räume und Anlagen	7
Art. 11 Sorgfaltspflicht der Benützer.....	7
Art. 12 Öffnen und Schliessen der Lokale.....	8
Art. 13 Abgabe von Schlüsseln.....	8
Art. 14 Ordnung.....	8
Art. 15 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen	9
Art. 16 Licht, Heizung.....	9
IV. Benützung der Turnhallen und Duschanlagen	9
Art. 17 Hallenböden.....	9
Art. 18 Turnschuhe	10
Art. 19 Turngeräte.....	10
Art. 20 Duschanlagen.....	10
V. Benützung der Aussenanlagen	11
Art. 21 Spielfelder, Rasenplätze.....	11
Art. 22 Sandgruben	11
Art. 23 Wettkampfmässiger Spielbetrieb	11



Art. 24 andere Anlagen	11
VI. Verschiedene Bestimmungen	12
Art. 25 Abstellen von Fahrzeugen.....	12
Art. 26 Rücksichtnahme auf Anwohner	12
Art. 27 Rauchverbot	13
Art. 28 Suchtmittel.....	13
Art. 29 Littering	13
Art. 30 Hunde	13
Art. 31 Abfallentsorgung	13
Art. 32 Schäden.....	14
Art. 33 Einhaltung der Benützungsvorschriften.....	14
Art. 34 Sicherheit	14
Art. 35 Benützungsgebühren	14
Art. 36 Ausschluss der Haftung der Gemeinde.....	15
Art. 37 Rechtsmittel	15
Art. 38 Strafbestimmungen	15
VII. Schlussbestimmungen.....	16
Art. 39 Inkrafttreten.....	16



Der Gemeinderat Hitzkirch

erlässt gestützt auf § 22 der Gemeindeordnung vom 21.04.2008 folgende Verordnung für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Hitzkirch.

Die verwendete männliche Form der Funktionsbezeichnung steht stellvertretend für beide Geschlechter.

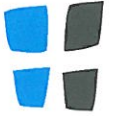
I. Zweck, Zuständigkeiten, Benützungszeiten

Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung regelt die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen aller Ortsteile der Gemeinde Hitzkirch.
- 2 Die stehen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Benützung zur Verfügung. Schule und Ortsvereine haben jedoch Vorrang.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.
- 2 Der Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft der Gemeindeverwaltung untersteht die Vermietung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen.
- 3 Schulanlagen: Während der Schulzeit von Montag bis Freitag 07.00 – 17.00 Uhr ist die Schulleitung für die Nutzung der Anlagen zuständig.
Alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch während der Schulzeit.
- 4 Zuständigkeit für die anderen Anlagen gemäss Art. 24
Die Zuständigkeit für die übrigen Sport- und Freizeitanlagen ist in den Betriebsordnungen gemäss Art. 24 geregelt.
- 5 Die Schulfürwart sind zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der Anlagen und Geräte der Schulen. Sie überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihnen obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen der Schulen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.



Art. 3 Bewilligung

- 1 Gesuche um Zuteilung von Räumen und Anlagen sind mindestens 20 Tage im Voraus an die Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft der Gemeindeverwaltung Hitzkirch zu richten. Die Benützung des Skateparks ist in Art. 24 geregelt.
- 2 Die Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft behandelt die Gesuche, nehmen im Einzelfall die befristete oder unbefristete Zuteilung an die Gesuchsteller vor und entscheiden über die Bewilligung von Ausnahmen.
- 3 Vermietungen für Veranstaltungen mit rassistischen Inhalten können von der zuständigen Stelle abgelehnt werden.
- 4 Vermietungen für Veranstaltungen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung beeinträchtigen, können von der zuständigen Stelle abgelehnt werden.
- 5 Während der Schulzeit hat die Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft die Zustimmung der Schulleitung einzuholen.

Art. 4 Vorzeitige Kündigung

Wenn Misstände für den Schulbetrieb oder andere Unannehmlichkeiten eintreten, oder wenn Bedingungen gemäss dieser Verordnung nicht erfüllt werden, kann die erteilte Bewilligung jederzeit zurückgezogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Benützung der Schulräumlichkeiten zwischen Benützern und Schulorganen ergeben, entscheidet der Gemeinderat Bildung und Kultur.

Art. 5 Benützungszeiten

- 1 Die Benützung der Anlagen ist wie folgt gestattet:
 - Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - Sonntag von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Die Anlagen sind auf den Endtermin hin sauber und aufgeräumt zu verlassen.

- 2 Andere Benützungszeiten können für Vereinsanlässe, Versammlungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen oder anderweitige Veranstaltungen auf Gesuch hin von der Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft bewilligt werden.
- 3 Dauerbelegungen für regelmässige Trainings und Proben sind möglich. Massgebend sind die Belegungspläne (Art.8), (Vorrang haben Meisterschaftsspiele, Spielturniere, Vereinsanlässe oder öffentliche Veranstaltungen).



- 4 Der Schulbetrieb darf durch Aufstell- oder Abräumarbeiten nicht behindert oder gestört werden. Allfällige Beeinträchtigungen des Schulbetriebs sind vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen.

Art. 6 Benützung während den Schulferien

- 1 Während den Schulferien und an hohen Feiertagen (gemäss Ruhetagsgesetz) bleiben die Schulhäuser, Turnhallen und Duschanlagen geschlossen.
- 2 Die Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- 3 Bei der Benützung von Räumlichkeiten während den Schulferien sind reduzierte Raumtemperaturen in Kauf zu nehmen. Die Warmwasseraufbereitung ist eingeschränkt.

Art. 7 Anordnungen Schulwart

- 1 Den Anordnungen des Schulwarts, die sich auf diese Verordnung stützen, ist Folge zu leisten.
- 2 Der Schulwart hat die Nichteinhaltung dieser Verordnung der Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft zu melden.
- 3 Der Schulwart ist berechtigt, in speziellen Fällen Ausnahmen gemäss den Art. 11 und 18 zu gestatten.

II. Zuteilung der Räume und Anlagen

Art. 8 Koordinationskonferenz

Die interessierten Vereine und Organisationen treffen sich auf Einladung des Gemeinderats Kultur und Bildung alljährlich, vor Ablauf des Schuljahrs, zu einer Koordinationskonferenz. Primäre Aufgabe dieser Koordinationskonferenz ist es, die Termine und Veranstaltungen zu koordinieren sowie die Belegungspläne für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zu erstellen.



Art. 9 Grundsätze für die Zuteilung

- 1 Bei der Zuteilung haben Hitzkircher Vereine und Organisationen Vorrang.
- 2 Als Hitzkircher Verein gilt:
 - wer gemäss Art. 60 ff ZGB organisiert ist,
 - wer den Vereinssitz in der Gemeinde Hitzkirch hat,
 - wer die Statuten und die Mitgliederliste vorlegt,
 - wer eine regelmässige Vereinstätigkeit gemäss Statuten ausübt,
 - wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder Wohnsitz in der Gemeinde Hitzkirch aufweist.
- 3 Den Hitzkircher Vereinen werden Gruppierungen und Organisationen gleichgestellt, deren Sitz sich seit über 10 Jahren in Hitzkirch befindet und die hier eine regelmässige Tätigkeit ausüben. Sie gelten als Ortsvereine und können von den Gebühren für gemeindeeigene Organisationen profitieren.
- 4 Die Räume und Anlagen können von Freitag bis Sonntag durch die zuständige Stelle Dritten während längerer oder kürzerer Zeit für ausserordentliche Anlässe zur Benützung freigegeben werden. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 10 Meldepflicht

- 1 Wird bei Dauerbelegungen der zugeteilte Raum oder die Anlage nicht mehr beansprucht, ist dies der Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft unverzüglich zu melden.
- 2 Ausfallende Belegungen sind dem zuständigen Schulwart mindestens 3 Tage vorher mitzuteilen.

III. Benützung der Räume und Anlagen

Art. 11 Sorgfaltspflicht der Benützer

- 1 Die Benützung der Räume und Anlagen sowie der Gerätschaften hat mit der notwendigen Sorgfalt zu geschehen.



- 2 Wertgegenstände und eigene Gerätschaften sind gegen Diebstahl zu sichern.
- 3 Esswaren und offene Getränke dürfen nicht in die Hallen, Garderoben, Duschen, Geräteräume und auf die Spielfelder mitgenommen werden. Gestattet sind nur alkoholfreie Getränke in Bidons. Von Absatz 3 ausgenommen sind Vereinsanlässe, Versammlungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen oder anderweitige Veranstaltungen.

Art. 12 Öffnen und Schliessen der Lokale

- 1 Die bewilligten Benützungszeiten sind einzuhalten.
- 2 Das Öffnen der von den Vereinen benützten Lokale erfolgt 15 Minuten vor Benützungsbeginn, soweit die Vereine nicht über einen Schlüssel verfügen.
- 3 Die Benützung der Lokale und Anlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser hat anwesend zu sein, bis alle Teilnehmer die Räume verlassen haben.

Art. 13 Abgabe von Schlüsseln

- 1 Der zuständige Schulwart führt die Schlüsselkontrolle und gibt die Schlüssel gegen Quittung ab.
- 2 Die Weitergabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist nicht gestattet.
- 3 Die Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Aufsicht und die Verantwortlichkeit ausreichend geregelt sind.
- 4 Bei Verlust der Schlüssel sind die Folgekosten vom Schlüsselinhaber gemäss Quittung zu übernehmen.

Art. 14 Ordnung

- 1 Am Ende der Benützung sind die gemieteten Räume und Anlagen in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu verlassen.
- 2 Die durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen in der Umgebung von öffentlichen Bauten sind durch den Veranstalter zu beseitigen. Andernfalls wird für deren Behebung Rechnung gestellt.
- 3 Für mutwillige Verschmutzungen und Beschädigungen ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich und haftbar. Versicherung ist Sache des Mieters/Veranstalters.



Art. 15 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen

- 1 Gerätschaften und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Anlagen verwendet werden.
- 2 Nach Schluss der Benützung sind die Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Die Aussengeräteräume sind abzuschliessen.
- 3 Die Vereine und deren Leiter haben dafür zu sorgen, dass Beschädigungen und Verluste von Material unterbleiben. Sie haben Schäden und Verluste am nächstfolgenden Arbeitstag dem Schulwart zu melden.
- 4 Für Beschädigungen und fehlendes Material ist der Bewilligungsinhaber gegenüber der Gemeinde haftbar.
- 5 Notwendige Reparaturen werden durch die zuständige Stelle angeordnet. Bei Verlusten ersetzt sie den Bestand. Dem Bewilligungsinhaber wird für die Aufwendungen Rechnung gestellt.
- 6 Gesuche um Benützung von schulischen Einrichtungen für den privaten Gebrauch sowie für den Gebrauch ausserhalb der Anlagen sind an die Schulleitung zu richten.
- 7 Gesuche um Benützung von Einrichtungen und Apparaten für den privaten Gebrauch sowie für den Gebrauch ausserhalb der Anlagen sind in den Betriebsordnungen gemäss Art. 24 geregelt oder an die zuständige Stelle nach Art. 2 zu richten.

Art. 16 Licht, Heizung

- 1 Die Benützer der Lokale und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und Energie verbraucht wird.
- 2 Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.
- 3 Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind die Lichter zu löschen sowie die Fenster und Rollläden zu schliessen.

IV. Benützung der Turnhallen und Duschanlagen

Art. 17 Hallenböden

Die Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft legt fest, wann der Hallenboden bei Veranstaltungen abzudecken ist. Die Ausführung erfolgt in Absprache mit dem Schulwart.



Art. 18 Turnschuhe

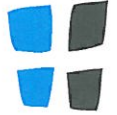
- 1 Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Turn- oder Geräteschuhen gestattet. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind nicht gestattet.
- 2 Aussenschuhe müssen im Freien ausgezogen und gereinigt werden.

Art. 19 Turngeräte

- 1 Vor Beginn der Benützung hat der verantwortliche Leiter die Vollständigkeit der Geräte und Bälle zu kontrollieren. Allfällige Mängel oder Schäden sind dem Schulwart unverzüglich oder am nächstfolgenden Arbeitstag zu melden.
- 2 Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und unter grösstmöglicher Schonung des Hallenbodens aufzustellen.
- 3 Ohne Bewilligung des Schulworts dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und auf Aussenanlagen eingesetzt werden.
- 4 Nach Gebrauch sind Geräte und Materialien wieder an ihren ordentlichen Platz zu versorgen und vom verantwortlichen Leiter auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.

Art. 20 Duschanlagen

- 1 Der Wasserverbrauch ist auf das Notwendige zu beschränken. Das Abtrocknen hat im Duschaum zu erfolgen.
- 2 Beim Verlassen der Duschräume und Garderoben hat der Leiter die erforderlichen Kontrollen in Bezug auf Wasser, Licht und Sauberkeit durchzuführen.
- 3 Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.



V. Benützung der Aussenanlagen

Art. 21 Spielfelder, Rasenplätze

- 1 Die Spielfelder sowie die Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Bei extrem trockener oder extrem nasser Witterung kann der Schul- oder Platzwart die Benützung untersagen.
- 2 Schulsportrasen dürfen nicht mit Fussballschuhen betreten werden.

Art. 22 Sandgruben

Anlagen für Weitsprung, Hochsprung, Stein- und Kugelstossen sowie das Beachvolleyfeld sind nach jeder Benützung aus zu ebenen.

Art. 23 Wettkampfmässiger Spielbetrieb

Der Gemeinderat behält sich vor, bei der Durchführung von wettkampfmässigem Spielbetrieb besondere Regelungen zu treffen.

Art. 24 Andere Anlagen

Für die Benützung der folgenden Anlagen gelten ergänzend zu dieser Verordnung separate Betriebsordnungen, welche vom Gemeinderat erlassen werden.

- 1 Skateanlage (Anhang 2)
- 2 Beachvolleyballfelder (Anhang 3)
- 3 Fussballplatz Hegler (Anhang 4)
- 4 Spielplätze (Anhang 5)
- 5 Feuerstellen (Anhang 6)
- 6 Badi (Anhang 7)



- 7 Kletterwand (Anhang 8)
- 8 Aussen-WC (Anhang 9)

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 25 Abstellen von Fahrzeugen

- 1 Autos, Motorräder, Mofas und Velos sind auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen bzw. in den Unterständen abzustellen.
- 2 Das Befahren der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen mit Autos, Motorräder und Mofas ist während der Schulzeit verboten.
- 3 Ausserhalb der Schulzeit gilt:

Für den Schulstandort Gelfingen:

Das Befahren des Pausen- und Turnplatzes ist nur bei Anlässen gestattet.

Für den Schulstandort Hämikon:

Ausserhalb der Schulzeit ist das Befahren des Pausenplatzes gestattet.

Für den Schulstandort Hitzkirch:

Das Befahren des Pausenplatzes beim Schulhaus Achermann ist ab 17.00 Uhr gestattet.

- 4 Auf Zugangsstrassen und Zugangswegen darf nicht parkiert werden.

Art. 26 Rücksichtnahme auf Anwohner

- 1 Auf die Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Bezüglich Lärmbelastung sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.
- 2 Die Veranstalter von Anlässen werden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Anwohner der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.
- 3 Der Bewilligungsinhaber hat die Anwohner im Umkreis von 100m 14 Tage vor einem Grossanlass ab 200 Personen schriftlich zu informieren.



Art. 27 Rauchverbot

- 1 Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden verboten.
- 2 Das Rauchen ist auf den Schul- und Schulsportanlagen verboten.
- 3 Bei bewilligten Anlässen ist das Rauchen in der Bewilligung geregelt.

Art. 28 Suchtmittel

- 1 Grundsätzlich sind in und auf den Schulanlagen der Besitz, der Handel und der Genuss von illegalen Suchtmitteln und Alkohol verboten.
- 2 Grundsätzlich sind in und auf den Sport- und Freizeitanlagen der Besitz, der Handel und der Genuss von illegalen Suchtmitteln verboten.
- 3 An besonderen Veranstaltungen richtet sich das Ausschänken und Konsumieren von alkoholischen Getränken nach der gesetzlichen Vorschrift.

Art. 29 Littering

Es gelten die Bestimmungen von § 8 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Luzern, der u. a. festhält:

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich durch das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen wird mit Busse bestraft.

Art. 30 Hunde

- 1 Hunde sind auf den öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.
- 2 Hundekot ist aufzunehmen und in die Abfallbehälter zu entsorgen.
- 3 Hunde dürfen nicht auf die Spielfelder, die Allwetterplätze, die Laufbahnen, die Sandplätze und in öffentliche Räume mitgenommen werden.

Art. 31 Abfallentsorgung

Für die Kehrichtentsorgung sind die Benützer und Veranstalter selbst verantwortlich.



Art. 32 Schäden

- 1 Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar sind dem Schulwart am nächstfolgenden Arbeitstag zu melden.
- 2 Die Benützer haften für Schäden, die durch unsorgfältiges oder unsachgemässes Handeln entstanden sind.
- 3 Bei Schäden an Anlagen durch Vandalismus wird Anzeige erstattet.

Art. 33 Einhaltung der Benützungsvorschriften

- 1 Mit der Zuteilung von öffentlichen Räumen und Anlagen anerkennt der Gesuchsteller die Bestimmungen dieser Verordnung.
- 2 Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Verordnung. Er hat die einschlägigen Bestimmungen den Benützern der Räumlichkeiten und Anlagen bekannt zu geben und für deren Einhaltung zu sorgen.

Art. 34 Sicherheit

- 1 Bei bewilligten Grossanlässen ist der Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft ein Sicherheitskonzept (umfassend Brandwache, Verkehr und Sanität) einzureichen.
- 2 Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist strikte Folge zu leisten.
- 3 Die bezeichneten Notausgänge sind jederzeit frei zu halten. Die Durchgänge dürfen während der Veranstaltung weder verstellt noch geschlossen werden. Die mögliche Zufahrt von Notfallfahrzeugen ist jederzeit zu gewährleisten.
- 4 Für die Sicherheitsmassnahmen und die Personenbelegung der Räume gelten die Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch den Veranstalter sicherzustellen.

Art. 35 Benützungsgebühren

- 1 Der Gemeinderat erlässt für die gebührenpflichtige Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen Gebührentarife.
- 2 Die Benützungsdauer der Räumlichkeiten gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme bis und mit zur Rückgabe an den Hauswart.



Art. 36 Ausschluss der Haftung der Gemeinde

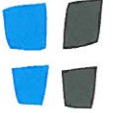
- 1 Die Haftung der Gemeinde für Unfälle, welche bei der Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten entstehen und nicht auf Werkmängel zurückzuführen sind, wird abgelehnt.
- 2 Für Vereinsmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 3 Die Gemeinde schliesst für Diebstähle von persönlichen Wertsachen und Gegenständen sowie Vereinsmaterial keine Versicherung ab. Sie übernimmt dafür keine Haftung.
- 4 Die Veranstalter von Grossanlässen sind verpflichtet, die möglichen Risiken durch eine Versicherung abzudecken. Eine Kopie der gültigen Versicherungspolice ist der Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft 20 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 37 Rechtsmittel

- 1 Beschwerden gegen Anordnungen des Schulworts sind an den Gemeinderat Bau, Umwelt, Wirtschaft zu richten.
Beschwerden gegen Anordnung der Platzwarte sind an den Gemeinderat Bildung und Kultur zu richten.
- 2 Gegen die Anordnung der Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft oder die Berechnung der Gebühren kann beim Gemeinderat Bau, Umwelt, Wirtschaft innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

Art. 38 Strafbestimmungen

- 1 Bei Verstössen gegen diese Verordnung kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung befristet oder dauernd entziehen.
- 2 Wegweisungen vom Schulareal kann der Gemeinderat Bau, Umwelt, Wirtschaft verfügen. Wegweisungen von den übrigen Anlagen gemäss Art. 24 kann der Gemeinderat Bildung und Kultur verfügen.
- 3 Bei strafbaren Vergehen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.
- 4 Die Haftung für Schäden bleibt in jedem Falle vorbehalten.



Gemeinde Hitzkirch

VII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie ersetzt alle Benützungsreglemente für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Hitzkirch.

Die Änderungen vom 21. Juni 2012 treten per 1. August 2012 in Kraft.

Hitzkirch, 21. Juni 2012

Gemeinderat Hitzkirch
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Gemeinderat
Hitzkirch

Beilagen

- Gelfingen (Anhang 1a)
- Hämikon (Anhang 1b)
- Hitzkirch (Anhang 1c)
- Mosen (Anhang 1d)
- Müswangen (Anhang 1e)
- Sulz (Anhang 1f)